

Leihbedingungen für Aikidomatten vom 1. 1. 2005

1. Leihberechtigte

- 1.1 sind eingetragene und durch Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützig anerkannte Vereine, die Mitglied im Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V. und einem ihm angeschlossenen Landesverband sind,
- 1.2 Landesverbände vom Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V.
- 1.3 Die Leihberechtigung ist durch Registerauszug, Freistellungsbescheid und jährliche Stärkemeldung nachzuweisen. Die gemeldete Mitgliederzahl (Summe der Passinhaber und der Mitglieder ohne Pass) muss mindestens 0,25 Personen pro qm entliehener Mattenfläche betragen.

2. Leihzeiten und Gebühren

- 2.1 Das Entleihen durch Landesverbände, die dem Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V. angeschlossen sind, ist nur kurzfristig für Lehrgänge auf Landes- bzw. Bundesebene möglich, ist abhängig von der Verfügbarkeit einer Matte und ist kostenlos.
- 2.2 Eingetragene und gemeinnützige Vereine gemäß Punkt 1.1 verpflichten sich, die Matte für mindestens 1 Jahr zu entleihen. Der Vertrag verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn nicht von einem Vertragspartner der Leihvertrag 3 Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres gekündigt wird. Für die Nutzung der Matten wird eine vierteljährliche Abnutzungsgebühr von 1,00 Euro/m² erhoben. Die Abnutzungsgebühr ist regelmäßig vierteljährlich oder jährlich auf das Konto des Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V. zu überweisen.

3. Transportkosten

Der Entleiher trägt die Transportkosten für das Abholen und Zurückbringen der Matte.

4. Aufbewahrung, Reparatur, Schäden

- 4.1 Die Matte darf nur in trockenen überdachten Räumen benutzt und gelagert werden.
- 4.2 Reparaturkosten gehen zu gleichen Teilen an Ent- und Verleiher.
- 4.3 Irreparable Tafeln werden vom Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V. neu beschafft. Die Transportkosten trägt in diesem Falle der Entleiher.
- 4.4 Transportschäden gehen vollständig zu Lasten des Entleihers.

5. Erlöschen des Vertrages

- 5.1 Der Vertrag erlischt fristlos bei Austritt eines Vereins aus dem Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V. oder dem angeschlossenen zuständigen Landesverband. Dasselbe gilt, wenn bis zum 31. 3. eines Jahres keine Stärkemeldung abgegeben wird.
- 5.2 Doppelmitgliedschaft in konkurrierenden Aikidoverbänden wird wie Punkt 5.1 behandelt.

6. Gebührenanpassung

Die in 2. genannten Gebühren können zu Beginn eines neuen Vertragsjahres der Geldentwertung angepaßt werden.

7. Bereitstellung zu großen Lehrgängen

Der Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V. ist berechtigt, einmal in 5 Jahren die Leihmatten zum Einsatz bei großen Lehrgängen abzurufen. In diesem Falle trägt der Entleiher die Transportkosten.

8. Ausschließung verbandsfremder Lehrer

Auf der Leihmatte dürfen nur Übungsleiter unterrichten, die Mitglied im Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V. und vom Ausschuss für Lehre und Prüfung anerkannt sind.